

## **UNFALLVERSICHERUNG**

### **BESONDERE BEDINGUNG U1007.2**

#### **Knochenbruch - EUR 500,00**

Entschädigung bei Knochenbruch:

Beträgt die Versicherungssumme für Dauernde Invalidität zumindest EUR 35.000 (eine Unfallrente wird nicht berücksichtigt), so leistet der Versicherer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von EUR 500, wenn die versicherte(n) Person(en) nach einem Unfall einen Knochenbruch (auch Knochenfissur) oder einen knöchernen Abriss einer Sehne, unabhängig von der Anzahl der gebrochenen Knochen, erlitten hat (haben).

Knochensplitterungen und ähnliche Verletzungen gelten nicht als Knochenbruch.

In der Familien-Unfallversicherung wird die Einmalentschädigung für jede versicherte Person, die einen Knochenbruch erlitten hat, in voller Höhe erbracht.

Diese Entschädigung steht für jede versicherte Person für ein und dasselbe Schadenereignis - unabhängig davon, ob bei der Oberösterreichischen Versicherung weitere Unfallversicherungen bestehen - maximal einmal zur Verfügung.